

11/SN-276/ME  
von 5

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN,  
JUSTIZPALAST

20. Feb. 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Z        | GE 9 10       |
| Datum:   | 22. FEB. 1990 |
| Verteilt | 132 90        |

*21 Aufzeichnungen*

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird;  
Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der  
österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-  
facher Ausfertigung übermittelt.

*[Handwritten Signature]*  
(Dr. Ernst Markel)  
Präsident

25 Anlagen

S T E L L U N G N A H M E

1. Zu den Angelegenheiten der Bodenreform gehören neben der Zusammenlegung (Flurbereinigung) land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an Agrargemeinschaften durch Teilungen und Regulierung, die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte), die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte, die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und des Alpschutzes.
2. In allen diesen Angelegenheiten werden Rechte berührt, die außerhalb eines Agrarverfahrens in die Kompetenz des Bundes fallen (z.B. Zivilrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Grundbuchsrecht u.a.) und über die Gerichte oder in letzter Instanz Bundesbehörden entscheiden.
3. Gerade wegen des Umstandes, daß durch Entscheidungen in Angelegenheiten der Bodenreform auch in Zivilrechte (im besonderen auch in civil rights and obligations im Sinne des Art. 6 MRK) eingegriffen wird, hat seinerzeit schon der Bundesverfassungsgesetzgeber offensichtlich die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Änderung der Agrarstruktur und der Eigentumsverhältnisse um derart wichtige Angelegenheiten handelt, daß sie bundesweit gemeinsamen Grundsätzen unterliegen sollten. Durch eine Verländerung könnte es zu einer Auseinanderentwicklung kommen. Auch die Betrauung eines aus Richtern und Verwaltungsbeamten bestehenden Kollegialorganes als oberste Instanz trägt der Bedeutung der Materie Rechnung.
4. Durch Übertragung der Angelegenheiten der Bodenreform in die Länderkompetenz soll zwar der Landesagrarsenat als solches Kollegialorgan bestehen bleiben, es würde dann aber auch in allen grundlegenden Fragen nur mehr eine mit Tribunalcharakter ausgestattete Instanz tätig sein. Ob eine solche Konstruktion einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte standhielte, ist fraglich. Demgegenüber ist die derzeitige Situation, in der

dem Obersten Agrarsenat eine Überprüfung gerade in den grundlegenden Fragen zukommt, vom Europäischen Gerichtshof für zweckmäßig angesehen worden.

5. Wenngleich die verschiedenen Maßnahmen der Bodenreform in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gewichtet sind und sicherlich auch lokal bedingten Einflüssen unterliegen, so darf doch nicht übersehen werden, daß gerade deswegen, weil es sich bei den Maßnahmen der Bodenreform vielfach um Eingriffe in das Zivilrecht handelt, eine bundesweite einheitliche Vorgangsweise in den grundlegenden Fragen geboten ist. Durch die Rechtsprechung des Obersten Agrarsenates wurde für diese Einheitlichkeit gesorgt. Im Hinblick darauf, daß dem Verwaltungsgerichtshof eine Sachentscheidungskompetenz fehlt, kann die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes auf dem Gebiete der Bodenreform diese Einheitlichkeit nicht in jedem Fall garantieren.

Eine länderweise unterschiedliche Behandlung der Zivilrechte würde aber eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeuten.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Einrichtung einer gerichtsähnlichen Kollegialbehörde auf Bundesebene bereits auf das kaiserliche Patent ex 1853 und vor allem für Entscheidungen in den Angelegenheiten der Zusammenlegung und der Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke auf die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz vom 5.7.1886, RGBl. Nr. 108, zurückgeht. Auch anlässlich der Verlängerung im Jahre 1925 war man sich bewußt, daß in den sehr sensiblen Maßnahmen der Bodenreform ein Organ auf Bundesebene bestehen bleiben muß, das als Garant der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dienen sollte. (Vergleiche den Motivenbericht zu § 6 des Bundesgesetzes vom 28.7.1925, BGBl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, worin mit aller Klarheit und Deutlichkeit auf diese Funktion des Obersten Agrarsenates hingewiesen wurde.)

6. Besonders schwer wiegt auch der Umstand, daß - dem Entwurf zufolge - der von einer Bodenreformmaßnahme betroffene Staatsbürger, in dessen Eigentum eingegriffen wird, grundsätzlich schlechter gestellt wird als jeder andere Staatsbürger. Bisher konnte ein Landwirt, welcher z.B. im Rahmen einer Zusammenlegung zwei Hektar Grund verloren hatte, seinen Eigentumsanspruch vor dem Landesagrarsenat und dem Obersten Agrarsenat geltend machen. Nunmehr bleibt als einzige Gerichtsinstanz der Landesagrarsenat übrig. Da die Agrarbehörden auch - wie schon erwähnt - über Angelegenheiten des Zivilrechtes zu entscheiden haben, darf die Stellung der Parteien hinsichtlich des Rechtsmittelzuges im Agrarverfahren nicht ungünstiger sein als im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Es muß in diesem Zusammenhang angezweifelt werden, ob eine Rechtsschutzeinrichtung im landwirtschaftlichen Bereich, welche sich über 100 Jahre bewährt hat, überhaupt ein geeignetes "Kompetenztauschobjekt" darstellen kann. Nach h.o. Ansicht kann die Begründung eines neuen Kompetenztatbestandes sicher nicht mit der Minderung des Rechtsschutzes der ländlichen Bevölkerung auf einem anderen Gebiet erkaufte werden.
7. Was nun das Argument anlangt, daß die Übertragung der Angelegenheiten der Bodenreform in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder es diesen ermöglichen würde, landesspezifische Eigenheiten der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sowie auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft flexibler zu reagieren und schließlich Dezentralisierungskonzepte zu verwirklichen, so ist darauf hinzuweisen, daß durch die Beschränkung des Bundes auf die Erlassung von Grundsätzen die Länder schon bisher in der Lage waren, die den einzelnen Bundesländern eigentümlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Da der Schwerpunkt der Vollziehung zweifellos bei den erstinstanzlichen Behörden liegt und diese Behörden auch schon bisher Landesbehörden waren und sind, würde sich mit Ausnahme des Rechtszuges an den Obersten Agrarsenat durch eine Kompetenzübertragung in Wahrheit nichts ändern.

- 4 -

8. Im Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14.6.1989, Zl. VST-56/514, betreffend den Forderungskatalog der Länder, wurde in Beilage 2 (Verlängerung der Bodenreform) u.a. betont, daß derzeit "die meritorischen Entscheidungen des Obersten Agrarsenates mehr Akzeptanz als die bloß kassatorischen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes" finden. Und E. Lang schreibt in seinem 1989 erschienenen "Tiroler Agrarrecht I", daß die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat durch ihre Zusammensetzung mit Einbindung von "Technikern" in den Entscheidungsprozeß "viel zukunftsorientierter im Sinne richtiger raumrelevanter Problemlösungen" erscheinen. Auch aus diesem Blickwinkel muß darauf hingewiesen werden, daß der Akt der Liquidierung des Obersten Agrarsenates letztlich der Rechtsschutz suchenden bäuerlichen Bevölkerung schweren Schaden verursacht.